

18. März 2020

# GÖD-Info: Sitzungen von Personalvertretungsorganen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Da soziale Kontakte derzeit auf ein Minimum reduziert werden sollen, zwei wichtige Hinweise:

- Die/der Vorsitzende eines Personalvertretungsorgans (PVO) kann die **Beschlussfassung** durch Einholung der Zustimmung der anderen Mitglieder **im Umlaufweg** ersetzen. Für Entscheidungen im Umlaufweg ist **Stimmeneinhelligkeit** (= alle müssen zustimmen) sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages der/des Vorsitzenden erforderlich. Die Zustimmung kann mündlich, telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.
- Gibt es **divergierende Meinungen im PVO**, ist die Abhaltung einer Sitzung unumgänglich. Das kann aber auch im Rahmen einer **Telefon- oder Videokonferenz** (z. B. per Skype) erfolgen, sofern die Vertraulichkeit sichergestellt ist.

Mit kollegialen Grüßen

Daniela Eysn, MA, e.h.  
Bereichsleiterin Besoldung

Mag. Dr. Eckehard Quin, e.h.  
Bereichsleiter Dienstrecht, Kollektivverträge